

Bundesgericht

Keine üble Nachrede

Ein Prozessgegner von Erwin Kessler ist laut Bundesgericht zu Unrecht wegen übler Nachrede gegen den streitbaren Tierschützer verurteilt worden. Er hatte geäußert, der Präsident des VgT werde vom EJPD zu den Terroristen und Extremisten gezählt.

Lausanne. – Der Betroffene hatte 2002 in einem Prozess gegen den Präsidenten des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) unter anderem geäußert, das EJPD zähle Erwin Kessler in seinem Staatsschutzbericht von 2000 zu den Terroristen und

Extremisten.

Das Thurgauer Obergericht hatte ihn dafür wegen übler Nachrede mit 500 Franken gebüßt.

Verkürzte Form zulässig

Es hatte zwar eingeräumt, dass Kessler im Staatsschutzbericht 2000 im Kapitel mit dem Titel «Terrorismus und Gewaltextremismus» erwähnt wird. Indessen hätte der Verurteilte nach Ansicht der Ostschweizer Richter bei sorgfältiger Lektüre erkennen müssen, dass diese Qualifikation bei Kessler unzutreffend sei.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde des Betroffenen nun gutgeheissen. Laut den Lausanner Richtern kann er sich für seine Aussagen

auf einen Rechtfertigungsgrund berufen. Im Staatsschutzbericht werde unter anderem ausgeführt, Kessler äussere öffentlich extremistisches Gedankengut.

Neuartige Form des Extremismus

Der Bericht lege zudem Gewicht darauf, dass die bei Kessler festgestellte Form des Extremismus neuartig sei und sich einer Einordnung ins Links-Rechts-Schema entziehe. Kessler werde somit zu den Extremisten gezählt. Dies habe der Beschwerdeführer auch in der durch den Titel vorgegebenen verkürzten Form erwähnen dürfen (Urteil 6S.310/2005 vom 30. März 2006; keine BGE-Publikation). pd.



Argus Ref 23008694